

52. Begeht der Straßenbahnschaffner, welcher behufs Kontrolle der Fahrgeldeinnahme gegen Zahlung des Fahrgeldes Fahrscheine, der Nummernfolge nach, von einem Abreißblocke zu verabreichen hat, Betrug, wenn er statt solcher ungültige Fahrscheine aushändigt und das für die letzteren empfangene Fahrgeld nicht abliefern?

Kann in der Aushändigung des ungültigen Fahrscheines der Anfang der Ausführung des Betrugsdeliktes gefunden werden?

St.G.B. §§ 263. 43.

III. Straffenat. Ur. v. 28. Oktober 1895 g. R. Rep. 3838/95.

I. Landgericht Bremen.

Der Straßenbahnschaffner B. hat verschiedentlich, anstatt unmittelbar von dem Abreißblocke entnommener, Fahrscheine verausgabt, welche schon einmal ausgegeben und von den Fahrgästen in dem Wagen zurückgelassen waren. Das für die letzteren erhaltene Fahrgeld hat er nicht abgeliefert. In dem letzten Falle ist die Ausgabe ungültiger Fahrscheine während der Fahrt von dem Kontrollbeamten festgestellt. Das für diese Scheine eingenommene Fahrgeld ist dem B. bei seiner Entlassung nicht abverlangt. B. ist wegen Unterschlagung in Idealkonkurrenz mit Untreue unter Anklage gestellt, wegen Betrugs verurteilt. Auf seine Revision ist das Urteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

Die Vorinstanz verkennt, daß beim Betruge, als einem mittelbaren Eingriffe in fremdes Vermögensrecht, die zum Delikt begriffliche gehörige Vermögensbeschädigung nicht unmittelbar durch die Handlung des Thäters zugefügt, sondern durch die auf der Täuschung beruhenden, eine Disposition über Vermögensrechte enthaltenden Handlung des Getäuschten vermittelt wird.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 12, Bd. 16 S. 1. 2. Nun sieht aber die Vorinstanz den der Straßenbahn zugefügten Vermögensschaden darin, daß diese außer stand gesetzt wurde, dem Angeklagten die Vereinnahmung des Fahrgeldes in den der Verurteilung zu Grunde liegenden Fällen nachzuweisen, und sie erblickt die Ursache

dieses Erfolges in dem auftrags- bzw. rechtswidrigen Unterlassen des Angeklagten, den betreffenden Fahrgästen gegen die Erlegung des Fahrgeldes ein gültiges Fahrbillet zu verabfolgen. Hiermit steht es nicht im Einklange, wenn es an einer späteren Stelle der Urteilsgründe heißt, der fragliche Schade sei verursacht durch die Erregung des irrigen Glaubens in den Fahrgästen, das ihnen übergebene Billet sei ein gültiges. Diese Annahme kann nur auf der Verkenntung des Begriffes der Verursachung beruhen, zumal nicht festgestellt ist, daß der Fahrgast aus dem Beförderungsvertrage im Interesse der Kontrolle der Angestellten zur Entnahme eines Fahrbillets bzw. zur Prüfung von dessen Gültigkeit verpflichtet sei. Unterliegt hiernach der verurteilende Teil der Vorentscheidung wegen Mangels einer die Anwendung des § 263 St.G.B.'s bedenkenfrei tragenden Feststellung der Aufhebung, so mag für die anderweitige Aburteilung der Sache bemerkt werden, daß — dem Anscheine nach — die Qualifizierung des in Frage stehenden Thatbestandes als eines Betrugsreates an sich nicht ausgeschlossen sein wird. In den Urteilsgründen wird erwähnt, daß der Straßenbahnkondukteur bei Verrichtung seines Dienstes, während ihm die Straßenbahngesellschaft eine Geldtasche stellt, für das erforderliche Wechselgeld selbst zu sorgen hat. Nach der Darstellung der Revisionsbegründung legt er sämtliches Geld, welches er von den Fahrgästen einnimmt, in diese Tasche. Es bedarf hiernach bei dem Abschlusse der täglichen Fahrdienstperiode einer Abrechnung zwischen dem Kondukteur und der Gesellschaft, für welche nach den Urteilsgründen der Stand des dem Kondukteur übergebenen Fahrbilletabreißblockes beim Beginne und bei der Beendigung des Dienstes die Unterlage bildet. Hat nun der Kondukteur den Stand des Blockes dadurch, daß er an Stelle des abzureißenden ein ungültiges Fahrbillet gegen Erlegung des Fahrgeldes abgiebt, gefälscht: so spiegelt er durch die Vorlegung des Blockes zum Zwecke der Abrechnung eine falsche Thatfache vor und bewirkt dadurch, daß die Abrechnung zum Nachteile der Straßenbahngesellschaft und entsprechend zu seinem Vortheile sich vollzieht. Auch wird es rechtlich nicht zu beanstanden sein, wenn in der vorstehend gekennzeichneten Fälschung des Billetblockstandes der Anfang der Ausführung des bei derselben beabsichtigten Betrugsdeliktes erblickt wird, da mit derselben das auf die Täuschung gerichtete planmäßige Handeln seinen Anfang nimmt und

dieses im ungestörten Fortgange zur Erfüllung des Thatbestandsmomentes führen würde.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 136. 139, Bd. 9 S. 81, Bd. 13 S. 212. 215.